

**Antrag auf Förderung regionaler Netzwerke für pflegebedürftige Menschen
in Niedersachsen durch die Pflegekassen nach § 45 c Abs. 9 SGB XI**

Datum _____

Antragsteller/Netzwerkträger: _____

Name des Netzwerkes: _____

Anschrift: _____

Koordinator/Ansprechpartner: _____

Telefonnummer/E-Mailadresse: _____

Wenn vorhanden:

Internetpräsenz des Netzwerkes: _____

Bankverbindung: _____

Für das regionale Netzwerk des **Landkreises**/der kreisfreien **Stadt**: _____

werden Fördermittel in Höhe von _____ **Euro** beantragt.

Die Förderung wird benötigt für das **neu** aufzubauende Netzwerk

oder für die Optimierung des **bestehenden** Netzwerkes .

Die Antragstellung erfolgt für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

Kurzkonzept des Netzwerkes

Kooperationsvereinbarungen zur Vernetzung mit den verschiedenen Akteuren

(Ziele, Inhalte, Durchführung und Kosten)

Finanzierungsplan

Nachweis eines Qualitätsmanagements/Qualitätsmanagementkonzept

Stellungnahme des Landkreises/der kreisfreien Stadt zur mgl. Beteiligung am Netzwerk

Dem Landkreis/der (kreisfreien) Stadt ist bekannt, dass der in der Region bestehende Pflegestützpunkt keine koordinierenden Aufgaben wahrnehmen darf.

Bestätigung der Teilnahmemöglichkeit/Beteiligung regionaler Selbsthilfegruppen

Hinweis: Eine Förderung ist nur für **netzwerkbedingte Kosten** wie Personal und Sachkosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes oder fachliche Fortbildungen möglich.

Das heißt, dass der Aufwand, der für die originären Aufgaben eines Leistungserbringers, eines anderen Kostenträgers oder einer Kommune entsteht (z.B. Gehalts- und Sachkosten für die Fachstellen für pflegende Angehörige – zumeist bei den Wohlfahrtsverbänden oder für kommunale Mitarbeiter in den Pflegestützpunkten) nicht förderfähig ist. Dies gilt insbesondere, wenn er der Wahrnehmung allgemeiner kommunaler Aufgaben oder allgemeiner Verwaltungsaufgaben dient.

Der Antragsteller erklärt, dass ihm bekannt ist, dass:

- Nicht verwendete oder nicht zulässig verwendete Mittel an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zurückzahlen sind. Dazu ist den Verbänden der Pflegekassen im Land bis Ende März eines jeden Kalenderjahres ein Verwendungsnachweis für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.
- Bei einer Förderung kein Anspruch auf Anschlussförderung im Folgejahr bzw. auf Dauerförderung besteht.

Wir bitten um Förderung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

Netzwerkträger: _____

Ort, Datum

Antragsteller/Unterschrift